

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein
Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung von Unternehmens- und
Innovationszentren und zum Aufbau ihrer Netzorganisation *)

KOM(88) 396 endg.; Ratsdok. 7659/88

*) Ursprünglicher Vorschlag vgl. Drucksache 57/87

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Juli 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Der Umdruck erfolgt auf Wunsch des Landes Berlin.

Begründung

Am 22. Januar 1987 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag eines Beschlusses (1) über ein Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung von Unternehmens- und Innovationszentren und zum Aufbau ihrer Netzorganisation vorgelegt.

Das Europäische Parlament faßte am 18. Dezember 1987 eine den Vorschlag befürwortende EntschlieÙung und verabschiedete gleichzeitig einige Änderungen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments sowie der Ergebnisse der Prüfung im Rat hat die Kommission ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags geändert.

(1) KOM(86)785 endg., ABl. C 33 vom 11. Februar 1987

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

Über eine Gemeinschaftsaktion zur Schaffung von Unternehmens- und Innovationszentren und zum Aufbau ihrer Netzorganisation.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere, auf Artikel 235,

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Gemäß Artikel 2 des EWG-Vertrages ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens und eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Artikel 130 A des Vertrages sieht folgendes vor : Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts; insbesondere setzt sich die Gemeinschaft zum Ziel, das Entwicklungsgefälle zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Die Kommission hat eine Mitteilung über die Reform der Strukturfonds der Gemeinschaft (KOM(87)376 end.) vorgelegt,

Der Rat hat kürzlich die Leitlinien der Politik und die im Aktionsprogramm zugunsten der KMU vorgesehene Strategie verabschiedet, worin anerkannt wird, daß ein lebensfähiger Sektor innovativer mittelständischer Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Gemeinschaftswirtschaft leisten kann ist von größter Bedeutung für eine wirkungsvolle Entwicklung im Niedergang befindlicher oder rückständiger Industriegebiete und für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,

Es steht außer Frage, daß der mittelständischen Unternehmenswirtschaft zu ihrer beschleunigten Entwicklung systematisch alle Faktoren dienstbar gemacht werden müssen, die der Gründung von Unternehmen förderlich sind,

Eines der wesentlichen Ziele der Regionalpolitik der Gemeinschaft besteht in der Mobilisierung und Nutzung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen. Unternehmens- und Innovationszentren bilden ein hervorragendes Instrument, dieses Potential in Industrieentwicklungsgebieten optimal zu nutzen,

Jedes Unternehmens- und Innovationszentrum ist eine ortsansässige, professionell geleitete Organisation, die bewußt auf die Gründung innovativer neuer KMU mit Wachstumspotential und auf die Modernisierung und Sanierung bestehender KMU hinarbeitet.

Der EWG-Vertrag sieht die notwendigen spezifischen Vollmachten nicht vor,

BESCHLIESST :

Artikel 1

1. Als Hilfestellung für die kleinen und mittleren Unternehmen und als Beitrag zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen fördert die Kommission den Aufbau von Unternehmens- und Innovationszentren (kurz BIC), welche die Aufgabe haben, die im unabhängige mittelständische Unternehmen einschl. Genossenschaften ins Leben zu rufen und zu betreuen. Die Förderung erstreckt sich auch auf die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den BIC, insbesondere im Verbund des European Business and Innovation Centre Network Asbl (kurz EBN).
2. Diese Maßnahme erfolgt in Industriegebiete, die in den vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder von den integrierten Mittelmeerprogrammen geförderten Regionen bzw. in den EGKS-Revieren gelegen sind. Kriterien für die Abgrenzung dieser Gebiete finden sich in Anhang 1.
3. Die Kommission wacht über die geographisch ausgewogene Verteilung der Fördermittel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 genannten sozioökonomischen Gegebenheiten.

Artikel 2

1. Die BIC sind ortsansässige, gemischtwirtschaftliche Organisationen, die in unternehmerischer Weise geführt werden und sich auf längere Sicht selbst tragen werden und deren Aufgabe es ist, auf systematische und umfassende Weise :
 - potentielle Unternehmer und Projekte für innovative Betriebe aufzuspüren und auszuwählen;
 - den potentiellen Unternehmen sowie den KMU mit Diversifizierungs- und/oder Modernisierungsmöglichkeiten ein vollständiges Programm von Dienstleistungen anzubieten, wie sie zur Vorbereitung, zum Start und zum Erfolg ihrer neuen Aktivitäten notwendig sind, insbesondere unternehmerische Schulung und Betreuung als autoselektiver Prozeß, Technologiesuche, -beurteilung, -entwicklung und -transfer, Management, Marketing, Finanzierung, Ausarbeitung von Unternehmensplänen;
 - für die neuen Unternehmen während der Startphase eingerichtete Industriegebäude bereitzustellen.
2. Die Anteilseigner der BIC können sein : lokale und regionale Gebietskörperschaften, lokale oder regionale Interessenverbände, Banken, Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen. Kein einzelner Inhaber darf jedoch über einen so großen Prozentanteil verfügen, daß er den Betrieb blokieren könnte.

Artikel 3

Die BIC nehmen vertragliche Beziehungen mit den verschiedenen öffentlichen und privaten, lokalen und regionalen Stellen auf, die sich mit Wirtschaftsentwicklung und Finanzierung befassen und in der Lage sind, bestimmte in Artikel 2 genannte Funktionen zu übernehmen.

Artikel 4

Die Kommission kann sich an folgenden, im Anhang 2 beschriebenen Maßnahmen finanziell beteiligen :

- Vorbereitung und Anlaufen der BIC; und zwar bis zu 50% der Kosten und für die Dauer von höchstens zwei Jahren;
- Entwicklung von Methoden, Modellen und Verfahren zur Verbesserung des Management und der Dienstleistungen der Zentren;
- Maßnahmen im Hinblick auf die Schaffung solcher Zentren.

Artikel 5

1. Die örtlichen Trägerorganisationen können bei der Kommission einen finanziellen Beitrag zu Vorbereitung und Anlaufen der BIC beantragen.
2. Diese Organisationen setzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten davon in Kenntnis, daß sie einen solchen Antrag gestellt haben. Die Kommission vergewissert sich bei den Mitgliedstaaten, daß ihre Interventionen mit den eventuell von einzelstaatlicher Seite zugunsten der gleichen Maßnahmen eingeleiteten Schritten und Finanzierungen vereinbar sind.

Artikel 6

Die BIC legen der Kommission für die Dauer von sechs Jahren, gerechnet vom Datum ihrer Gründung, alljährlich einen Bericht über die erzielten Ergebnisse vor.

- 5 -

Artikel 7

Für diese Aktion ist zunächst ein Zeitraum von vier Jahren (1988-1991) vorgesehen. Die für ihre Durchführung während dieses Zeitraums erforderlichen Mittel werden auf 15.500.000 ECU zu Lasten des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft veranschlagt.

Artikel 8

Die Kommission ist für die Durchführung dieses Beschlusses verantwortlich. Sie berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre ab dem Erlass dieses Beschlusses über die Fortschritte und Ergebnisse dieser Aktion.

Zu Anfang des vierten Jahres wird die Kommission im Lichte der gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls eine Fortsetzung dieser Aktion bzw. eventuelle Neuerungen vorschlagen, um sie auf die Erfordernisse anderer benachteiligter Gebiete zuzuschneiden, sofern entsprechende Haushaltsmittel verfügbar gemacht werden können.

Artikel 9

Dieser Beschluß wird am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wirksam.

Brüssel, den

Unverbindliche Liste der Kriterien für die Auswahl der Standorte der
Unternehmens- und Innovationszentren (Artikel 1 Absatz 2)

Die BIC werden im Rahmen der Gebiete gefördert, in denen EFRE und IMP tätig werden sowie in den EGKS-Revieren. Allerdings werden die BIC zugunsten von Industrierevieren aufgezogen, denen besondere Bedingungen für ihre Entwicklung bzw. industrielle Umstellung eingeräumt werden. Anhaltsweise sind bei der Identifizierung dieser Gebiete folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen :

- Ein Gebiet oder Revier, das über Industrietätigkeiten verfügt,
- Vorhandensein von Entwicklungsinfrastrukturen wie Handelskammern, Banken, Entwicklungsagenturen;
- Einrichtungen des technischen Know-how wie Universitäten, Technologie- oder Forschungszentren;
- Bildungseinrichtungen und Beratungsdienste;
- Verfügbarkeit von Arbeitskräften;
- Ausreichende Kommunikationsnetze.

ANHANG 2

LISTE DER MASSNAHMEN (Artikel 4)

A. VORBEREITUNG UND ANLAUFEN DER UNTERNEHMENS- UND INNOVATIONSZENTREN (BIC)

Die vorbereitenden Arbeiten umfassen vor allem :

- Die Organisation und den Probelauf der Funktionen und Dienstleistungen eines BIC, insbesondere : Identifizierung, Auswahl und Ausbildung der künftigen Unternehmer und KMU, die sich diversifizieren oder modernisieren wollen; die Erstellung von Unternehmensplänen; die technische Beurteilung; die lokale und internationale technologische Forschung; die Beratungsdienste in Angelegenheiten der Betriebsführung und in Rechtsfragen, Steuerfragen, Angelegenheiten der Handels und Finanzierungsfragen; die Bereitstellung gemeinsam genutzter Räumlichkeiten;
- die Beschäftigung kompetenter Sachverständiger für die Gründung solcher BIC;
- die Ausarbeitung von Unternehmensplänen für das BIC;
- die Einrichtung und Indienststellung des BIC.

B. ERARBEITUNG VON METHODEN, MODELLEN UND VERFAHREN ZUR VERBESSERUNG DES MANAGEMENTS UND DER DIENSTLEISTUNGEN DER BIC.

Hierzu gehört die Erforschung und Erprobung der Methoden, Modelle und Verfahren, die eine wirksame Arbeitsweise der BIC ermöglichen, insbesondere : Methoden der Unternehmensplanung, Technologieforschungs- und Bewertungsverfahren, Möglichkeiten für KMU und BIC, internationale Absatzmärkte zu finden.

C. MASSNAHMEN IM HINBLICK AUF DIE SCHAFFUNG VON UNTERNEHMENS- UND INNOVATIONSZENTREN IN BESTIMMTEN GEBIETEN

Diese Maßnahmen umfassen die Veranstaltung von Fachseminaren in den Gebieten, die für die Regionalpolitik der Gemeinschaft von besonderem Interesse sind und wo die BIC gefördert werden sollen.

FICHE FINANCIERE

1. Ligne budgétaire concernée : art. 543 - Reconversion industrielle
2. Base légale :
Décision du Conseil, Art. 235 du Traité CEE.
3. Proposition de classification
Dépense non obligatoire
4. Description et justification de l'action :
 - 4.1. Objectifs : créer et développer les centres d'entreprise et innovation ainsi que leur réseau, en tant qu'instrument de la politique régionale, pour la mise en valeur du potentiel du développement endogène des régions.
 - 4.2. Personnes concernées : organismes publics ou privés chargés de la création de centres d'entreprise et innovation.
5. Nature de la dépense et mode de calcul
 - 5.1. Nature de la dépense : contribution aux coûts des opérations envisagés dans l'annexe 1.
 - 5.2. Calcul de la dépense : contribution forfaitaire; dans le cas des opérations visées dans l'Annexe 2A cette contribution ne dépasse pas les 50% du coût envisagé.
6. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention
 - 6.1. Echancier des crédits d'engagement et de paiement.

	CE (Mio ECU)	CP (Mio ECU)
1988	4,4	1,5
1989	5	4,9
1990	5	5,5
1991	1,1	3
1992	-	0,6
 - 6.2. Part du financement communautaire dans le coût total des opérations : 50% environ.
 - 6.3. Modalités de financement de l'action pendant l'année en cours : 50% du coût des opérations, à charge de l'Art. 543 du Budget Général.
7. Incidence financière sur les crédits de personnel et de fonctionnement courant : aucune.

14.10.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein
Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung von Unternehmens- und
Innovationszentren und zum Aufbau ihrer Netzorganisation

KOM(88) 396 endg.; Ratsdok. 7659/88

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, daß ungeachtet seiner mit Beschluß vom 3. April 1987 - Drucksache 57/87 (Beschluß) - erhobenen Bedenken die Kommission grundsätzlich an dem Vorschlag eines Gemeinschaftsprogramms zur Schaffung von Unternehmens- und Innovationszentren und zum Aufbau ihrer Netzorganisation festhält. Auch wenn die bisherigen Bedenken des Bundesrates nicht ausgeräumt sind, so erkennt er angesichts der positiven Erfahrungen mit Unternehmens- und Innovationszentren in der Bundesrepublik Deutschland doch nicht, daß das Programm in Regionen, in denen solche Maßnahmen bisher noch nicht durchgeführt worden sind, zu einer zusätzlichen Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials beitragen kann. Er bittet jedoch die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß die in Artikel 4 des Beschlußvorschlages vorgesehenen Maßnahmen sich auf Anregung und Anstöße beschränken und die weitere Förderung unter nationaler Verantwortung erfolgt; Überschneidungen mit anderen Programmen sollen demgemäß auf jeden Fall vermieden werden.